

Satzung

Der Kleingartenanlage „Fasanenaue“ e. V.

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein Fasanenaue e. V. und hat seinen Sitz Halle/Saale. Der Verein ist Mitglied im Stadtverband der Gartenfreunde Halle/ Saale e.V. und ist unter Nr. VR 20280 im Amtsgericht Stendal eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Er liegt in der Gemarkung Kanena Flur 2, Flurstücke 150/70 tw, 71/2tw und Bruckdorf Flur1, Flurstück 12/14 tw
3. Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.
4. Der Gerichtsstand ist Halle/Saale.
5. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung. Dabei ist der Verein selbst Ver.- oder Zwischenpächter der Kleingartenflächen oder ist im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig.
 - die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen
 - die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes
 - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes
 - die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten
 - die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder
 - die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch die körperliche Betätigung in den Gärten
 - die Übernahme sozialer Verantwortung durch die Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit
 - der Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung
6. Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kleingärtnerei.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein hat die Aufgabe, für ordnungsgemäße, kleingärtnerische Gestaltung und Nutzung der Anlage und Gärten auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, dieser Satzung sowie der Gartenordnung Sorge zu tragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Für die Mitgliedsaufnahme wird eine Mitgliedsaufnahmegebühr in Höhe von 60,00 € pro Parzelle erhoben.
4. Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie geschäftsfähig ist und keiner Verfügungsbeschränkung über ihr Vermögen unterliegt.
5. Ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder (auch Nutzer genannt) sind vom Vorstand laut Mitgliedsantrag bestätigte Mitglieder, welche einen gültigen Pacht- bzw. Nutzungsvertrag für ihre Parzelle vorweisen können.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
7. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen des Vorstandes nach zu kommen, das Vereinsleben zu fördern sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zahlungen (Mitgliederbeiträge u. a. m.) pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet an den von der Mitgliederversammlung festgelegten Pflichtarbeitsstunden, je Parzelle teilzunehmen. Es kann im Ausnahmefall eine Ersatzkraft gestellt werden, vorausgesetzt diese Person hat das 16. Lebensjahr vollendet.
Wer keine Pflichtarbeitsstunden im Kalenderjahr leistet, muss diese zum festgelegten Satz von 25, - € bezahlen. Die Berechnung erfolgt mit der Abrechnung für Energie und Wasser und ist mit dieser bis zum 31.03. des Folgejahres auf das Vereinskonto zu entrichten.
Eine Pflichtstundenübernahme in das Folgejahr ist nicht zulässig.
9. Stirbt ein Mitglied, so kann dessen Ehegatte oder Erbe jedoch beschränkt auf den Ehegatten, Kinder oder Lebenspartner, Mitglied werden. Bei mehreren Erben kommt jedoch nur einer von ihnen für die Mitgliedschaft in Betracht. Es ist Sache der Erben, sich darüber zu verständigen. Die Mitgliedschaft ist innerhalb von acht Wochen nach dem Erbfall beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
10. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift und Telefonnummer vom Mitglied innerhalb von 14 Kalendertagen dem Vorstand bekannt zu geben.
Gebührenpflichtige Auskünfte, z. B. über das Einwohnermeldeamt trägt das Vereinsmitglied.
11. Ein Pächterwechsel wird nur rechtskräftig, wenn gegenüber dem Vorstand folgende schriftlichen Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Der Pächter muss eine gültige Wertermittlung, nicht älter als 6 Monate, vorlegen.
 - b. Der Pächter hat vor den Verkauf der Parzelle, seinen Austritt als Vereinsmitglied dem Vorstand schriftlich, mit Angabe zu welchem Termin anzuzeigen.
 - c. Der Pächter hat die Kündigung seines Pachtuntervertrages schriftlich dem Vorstand anzuzeigen. Die Kündigung ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich.
 - d. Der Verkauf der Parzelle ist während der Gartensaison möglich.
 - e. Der Pächter darf vor Abschluss des Kaufvertrages keine offenen, finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein haben.

- f. Alle festgelegten Pflichtarbeitsstunden müssen vom Pächter (Verkäufer) vor den Pächterwechsel geleistet oder abgegolten sein.
 - g. Vor den Pächterwechsel muss der Käufer im Besitz eines vom Vorstand bestätigten Mitgliederantrages und Pachtvertrages sein.
 - h. Der Kaufvertrag zwischen Pächter (Verkäufer) und Neupächter (Käufer) ist nur rechtskräftig, wenn dieser zeitgleich vom Vorstand bestätigt ist.
12. Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe bis zu 400,00 € abhängig gemacht werden.
13. Werden bei Gartenbegehungen Verstöße gegen §1 Abs. 5 festgestellt und diese nicht innerhalb von 4 Wochen beseitigt, ist eine Sicherheitsleistung von 400,- € zu zahlen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. schriftliche Austrittserklärung
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. die Auflösung des Vereins
 - e. die Streichung aus der Mitgliederliste
2. Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung bzw. Wiederverpachtung des Einzelgartens bestehen. Der Vorstand kann von diesem Termin Abweichungen zulassen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält.
 - b. schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - c. Durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft insbesondere den Vereinsfrieden fortwährend stört, z. B. durch gröbliche Diffamierung eines Vorstands- bzw. Vereinsmitgliedes.
 - d. mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt
 - e. Den ihm überlassenen Kleingarten mangelhaft bewirtschaftet und die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist (4 Wochen) abstellt.
 - f. Ohne Einverständnis des Vorstandes und, soweit erforderlich, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Bauten errichtet oder bauliche Veränderungen vornimmt.
 - g. Den Garten zu gewerblichen Zwecken oder zum ständigen Wohnen nutzt.
 - h. Seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ohne Zustimmung des Vorstandes auf einen Dritten überträgt, insbesondere dem ihm überlassenen Garten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten, diesen ganz oder teilweise übergibt.
 - i. Nicht nur vorübergehend verhindert ist, seinen Pflichten aus dieser Satzung nachzukommen.
 - j. Sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3) von Anfang an nicht vorhanden war oder, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt.
 - k. Den Bestimmungen dieser Satzung in sonstiger Weise gröblich zuwiderhandelt oder Vereinsbeschlüsse nicht befolgt.

4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
7. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
 - a. das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt
 - b. das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.
8. Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

§ 5 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitgliedes auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliedsverwaltung.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Pächter, die vollständigen Adressen, die Geburtsdaten, die Telefonnummern, E-Mail-Adressen und ggf. die Funktionen im Verein an diesen weiterzugeben.
4. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderem Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Beim Austritt aus dem Verein werden der persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Finanzverwaltung des Vereines betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren. Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartenpächtern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder sein.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
 - b. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c. alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
 - d. einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
 - e. im Rahmen der abgeschlossenen Verträge, die Unfall- und Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen. Das Mitglied kann sich darüber hinaus an der begünstigten Versicherung beteiligen, welche durch den Rahmenvertrag des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e. V. ermöglicht wird.
3. Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a. diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Gartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
- b. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verlustpauschale für das jeweils laufende Jahr. Wasser, Energie, Pflichtarbeitsstunden und sonstige Forderungen bis zum 31. März im Kalenderjahr für das Vorjahr zu entrichten. Die jährlich anfallenden Fixkosten für das Folgejahr sind bis zum 31. Oktober im laufenden Kalenderjahr fällig. Alle geldlichen Verpflichtungen sind für den Nutzer Bringschulden. Folgende Mahngebühren werden erhoben: 1. Mahnung 10,00 € und 2. Mahnung 20,00 € plus Versandkosten.
- d. Im Ausnahmefall kann mit dem Vorstand eine Vorauszahlungsvereinbarung abgeschlossen werden. Dabei müssen alle Rechnungen des Kalenderjahres auch bis zum 31.12. des gleichen Jahres bezahlt werden.
- e. sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Beschlüsse des Vereins zu befolgen und sich an fachlichen Schulungen zu beteiligen.

- f. die Gemeinschaftseinrichtungen, das Vereinseigentum sowie insbesondere die Außenzäune schonend zu behandeln und zu erhalten. Das Mitglied haftet für Beschädigungen, die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.
- g. zur Pflege des Gemeinschaftslebens beitragen. Es ist verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu halten und alles zu unterlassen, was zu Störungen anderer Mitglieder führt. Ferner ist das Mitglied für das Verhalten seiner Familienangehörigen und Besucher verantwortlich, dazu gehört auch die vorhandene Parkordnung um die Gartenanlage.
- h. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des 4-fachen des Jahresmitgliedsbeitrages beschlossen werden.
- i. die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen.

§ 8 Vereinsstrafen

1. Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand bis zu einem Ausschluss bzw. der Streichung von der Mitgliederliste Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
2. Strafen kommen zur Anwendung bei:
 - a. Wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
 - b. Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
 - c. Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
 - d. Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Gartenordnung
 - e. Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht
3. Folgende Strafen kommen zur Anwendung
 - a. Verwarnung
 - b. befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
 - c. Ordnungsgeld
 - d. Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
4. Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Baulichkeiten

1. Baulichkeiten jeder Art dürfen im Einzelgarten nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vorstandes und soweit erforderlich, mit schriftlicher Genehmigung der behördlichen Stellen errichtet, erweitert oder verändert werden.
2. Für jede beabsichtigte Baumaßnahme ist einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert. Mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
3. Baulichkeiten, welche die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nach Aufforderung entschädigungslos zu entfernen. (Jedoch unter Beachtung des § 20 a Abschnitt 7 des BKleingG.)

4. Die Bauordnung, in der aktuellen Fassung, ist Bestandteil der Vereinsrahmenordnungen, wie die Satzung und Gartenordnung. Diese Dokumente sind für jeden Pächter bindend.
5. Jeder Pächter ist zur Werterhaltung seiner Parzelle verpflichtet. Schäden sind zeitnah zu beheben.

§ 10 Tierhaltung

1. Die Tierhaltung ist grundsätzlich untersagt. Durch Tiere darf der Gesamteindruck der Kleingartenanlage und jeden einzelnen Gartens nicht beeinträchtigt und die Gartengemeinschaft nicht gestört werden. Ausnahmen für die Haltung von Kleintieren und Bienen kann der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Pachtvertrages mit Anweisungen schriftlich gestatten.
2. Tierhalter haften für alle durch ihre Tiere verursachten Schäden. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

§ 11 Weisungen und Abmahnungen

Weisungen und Abmahnungen durch den Vorstand sind zu befolgen.

Die Mitglieder haben Vertretern des Vorstandes des Stadt- und Landesverbandes, der Aufsichtsbehörde (Stadtverwaltung) und den Grundstückseigentümer Zutritt zum Garten zu gewähren.

§ 12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der gewählte Vorstand
2. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang im Schaukasten am Vereinscontainer mit einer Frist von vierzehn Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.
3. Anträge zur Tagesordnung können sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall der Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen

Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.
7. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
8. Vertreter des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung und Beitragsordnung, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
 - e. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
 - f. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden (gleichzeitig Schriftführer)
 - c. Dem Kassierer
2. Bei Bedarf kann der Vorstand durch Kooptierung zeitweise den Vorstand erweitern.
3. Vorstand im Sinne des § 26/2 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Kassierer.
Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur etwaigen Neuwahl und Beendigung der die Neuwahl durchführende Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
6. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und in deren Auftrag Tätige erhalten zum Ersatz ihrer Aufwendungen eine pauschale Vergütung, über deren Höhe der Vorstand beschließt. Neben der Vergütung werden nachgewiesene Kosten und Auslagen gegen Beleg erstattet. Die steuer- und abgaberechtlichen Bestimmungen sind hierbei einzuhalten.

8. Der Vorstand erhält je Wahljahr eine Aufwandsentschädigung.
 - für den Vorsitzenden 450,00 €
 - für den stellv. Vorsitzenden 250,00 €
 - für den Kassierer / Schatzmeister 380,00 €
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
10. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuweisen ist.
11. Aufgaben des Vorstandes:
 - a. laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
 - c. Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
12. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§ 15 Finanzen

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitragsordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.
2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zum 6fachen des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
3. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen.
4. Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

§ 16 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer.
2. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 17 Änderung des Zwecks. Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen ausschließlich an die Mitglieder. Anspruchsberechtigte sind nur Mitglieder / Pächter die zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung einen gültigen Pachtvertrag, auf ihren eigenen Namen ausgestellt, vorweisen können.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

§ 19 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen.
3. Nach Inkrafttreten der geänderten Satzung sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Halle (Saale), den 07.09.2017

Sigmar Ebert
Vorsitzender

Cornelia Feldbauer
stellv. Vorsitzende